

## **Wahlordnung für den Elternbeirat des Reichsstadt-Gymnasiums Rothenburg o.d.T.**

Der Elternbeirat des Reichsstadt-Gymnasiums Rothenburg o.d.T. erlässt gemäß § 21 Abs. 3 GSO nachfolgende Wahlordnung.

Der Elternbeirat hat im Umlaufverfahren im September 2020 die Wahlordnung beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Schulleiter wurde hergestellt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Elternbeirates. Sofern diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insb. §§ 18 ff GSO, Art. 64 ff BayEUG und die Vorschriften des BayVwVfG.

### **§ 2 Wahlorgan**

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen für das Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 3 Wahlmodus**

Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats erfolgt durch Briefwahl.

### **§ 4 Vorbereitung der Wahl**

Der oder die Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter einen Termin für den Eingang der Wahlvorschläge, für die Ausgabe der Wahlunterlagen sowie für die Abgabe der Stimmzettel (Wahltag) fest. Der Termin für die Abgabe der Stimmzettel muss zwischen dem Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

### **§ 5 Wahlvorschläge**

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Vorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge können bis eine Woche vor der vorgesehenen Ausgabe der Wahlunterlagen auch über die e-mail-Adresse des Wahlleiters ([t.steffen@freenet.de](mailto:t.steffen@freenet.de)) eingereicht werden.

Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen.

Der Wahlausschuss erstellt auf der Grundlage der Wahlvorschläge die Stimmzettel.

## **§ 6 Ausgabe der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden über die Schule mindestens eine Woche vor dem Wahltag ausgegeben.

Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgeteilt.

Es ist sicher zu stellen, dass alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig erhalten.

## **§ 7 Wahlhandlung**

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim unter Verwendung der ausgegebenen Stimmzettel.

Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Namen der sich bewerbenden Person in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte – zurzeit 11 - nicht überschreiten. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Stimmzettel müssen für eine gültige Stimmabgabe am gemäß § 4 Abs. 1 festgesetzten Wahltag im Sekretariat des Gymnasiums vorliegen oder eingetroffen sein.

## **§ 8 Rücklauf der Stimmzettel**

Die Stimmzettel können in einem vorbereiteten Rückumschlag im Sekretariat der Schule oder durch Einwurf in den Briefkasten der Schule abgegeben werden.

## **§ 9 Ungültige Stimmzettel**

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die nach Ablauf des festgesetzten Wahltages im Sekretariat eintreffen.

## **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses**

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlausschuss.

Als Mitglied des Elternbeirates sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und auf den Internetseiten des Elternbeirats sowie durch ein Rundschreiben allen Eltern bekannt gegeben.

Über den Wahlgang wird eine Niederschrift erstellt, die zu den Akten des Gymnasiums zu nehmen und zwei Jahre aufzubewahren ist.

## **§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen**

Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses sechs Monate verschlossen aufzubewahren.

## **§ 12 Wahlprüfung**

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

Wenn andere als vorstehende Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Ergebnis beeinflusst wurde, hat der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte die Wahl für ungültig zu erklären. Es sind unverzüglich Neuwahlen anzuordnen.

## **§ 13 Bekanntgabe**

Diese Wahlordnung tritt im September 2020 in Kraft. Die Wahlordnung wird über die Homepage des Elternbeirates des Gymnasiums sowie durch Auslage im Sekretariat der Schule bekannt gegeben.